



INF. 27

9. März 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Verfahren der Baumusterzulassung von Tanks

Antrag Deutschland

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Fortschreibung der nationalen Erläuterungen zum Verfahren bei der Baumusterzulassung von Tanks, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Aufsatztanks und Kesselwagen sind einige Unklarheiten im RID/ADR aufgefallen, zu denen Deutschland um die Meinung der Gemeinsamen Tagung bittet.

Zu treffende Entscheidung:

Bestätigung von Auslegungen

Einleitung

1. Deutschland erstellt Erläuterungen zur Durchführung des Baumusterzulassungsverfahrens (RSEB Anlage 1; bisherige Fassung: http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Gefahrgut/rseb-2015.pdf?__blob=publicationFile).

Dieses Verfahren besteht in Deutschland zum einen aus der Prüfung der Unterlagen und Berechnungen sowie der physischen Prüfung des Baumusters durch Prüfstellen (Baumusterprüfstellen) und zum anderen aus der förmlichen Zulassung des Baumusters durch zuständige Behörden, wenn die vorhergehenden Prüfungen zu ihrer Zufriedenheit waren.

Antrag 1

2. **Anforderungen an den Prototypen (Tank, der für die Baumusterzulassung hergestellt wird) bei der Zulassung von Varianten im Baumuster**

Gemäß Absatz 6.8.2.3.2 RID/ADR können in der Zulassung begrenzte Abweichungen beim Nachbau von Tanks nach einer Baumusterzulassung erlaubt werden. Wenn diese Vorschrift zur Anwendung kommt und Varianten zugelassen werden sollen, stellt sich die Frage, ob der Prototyp, der physisch geprüft wird, alle maximalen Belastungen und Beanspruchungen abbilden muss (maximales Tankvolumen, größter Durchmesser, geringste Wanddicke, wenigste Schwallwände etc.). Ein solcher Tank wird jedoch üblicherweise nur selten für den Verkauf gebaut. In aller Regel wird ein "durchschnittlicher" Tank als Prototyp hergestellt, der bereits von einem Kunden geordert wurde.

3. Deutschland schlägt dazu folgende Erläuterung vor:

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Baumusterzulassung ist mit dem Prototyp nachzuweisen, dass alle möglichen Varianten, die nach der Baumusterzulassung hergestellt werden dürfen, grundsätzlich die Anforderungen des RID/ADR und der anzuwendenden Normen erfüllen. Dies muss vom Antragsteller der zuständigen Behörde nachgewiesen werden, wenn ein Tank mit geringeren Belastungen und Beanspruchungen als Prototyp gebaut wird. In diesem Nachweis kann berücksichtigt werden, dass im Rahmen der erstmaligen Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.1 auch bei Nachbauten in der Regel die gleichen Prüfungen wie bei der Prüfung des Prototyps durchgeführt werden. Wird ein Prototyp im Rahmen der Baumusterzulassung geprüft, können diese physischen Prüfungen im Rahmen der erstmaligen Prüfung berücksichtigt werden.

Antrag 2

4. **Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens zur Baumusterzulassung**

Bisher ist die Norm EN 12972:2007 nicht für die Anwendung des Absatzes 6.8.2.3.1 zitiert, sondern nur für die Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4. Es stellt sich die Frage, ob die Anwendung der Norm nicht auch für die Prüfungen in Zusammenhang mit der Baumusterzulassung sinnvoll wäre. Gegebenenfalls sollten nicht mit dem RID/ADR übereinstimmende Regelungen zum Umgang mit Varianten von der Anwendung ausgenommen werden.

5. Deutschland schlägt dazu folgende Stellungnahme vor:

Bis zu einer noch zu entscheidenden förmlichen Anwendung der Norm EN 12972:2007 hinsichtlich Absatz 6.8.2.3.1 sollten die für die Erteilung der Baumusterzulassung zuständigen Stellen ein Verfahren anwenden, das sich an den einschlägigen Vorgaben der Norm orientiert.

Antrag 3

6. Verfahren bei der Baumusterzulassung von Tanks, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Aufsetztanks und Kesselwagen hinsichtlich der Verwendung von Ventilen und sonstigen Bedienungsausrüstungen

Bereits mehrfach wurde die Frage angesprochen, wie im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Baumusterzulassung zu verfahren ist, wenn ein Ventil/sonstige Bedienungsausrüstung verwendet werden soll, das/die nicht über eine getrennte Baumusterzulassung nach Absatz 6.8.2.3.1, letzter Unterabsatz verfügt. Die zulässigen Ventile und Ausrüstungsteile sind Gegenstand der Baumusterzulassung und über ihre Eignung/Verwendung hat die für die Erteilung der Baumusterzulassung zuständige Stelle zu entscheiden.

7. Dazu schlägt Deutschland die folgende Vorgehensweise vor:

Die Eignung eines Ventils/Ausrüstungsteils ohne getrennte Baumusterzulassung ist aufgrund einer Bauteilprüfung durch die Baumusterprüfstelle nachzuweisen und zu bescheinigen. Hierbei sind bei Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen die Anerkennung von Prüfungen und Unterlagen möglich, die in einem anderen RID/ADR-Staat die Verwendung der Teile an einem RID/ADR-Tank ermöglichen, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle oder unter ihrer Verantwortung durchgeführt/erstellt wurden. Unabhängig davon sind jedoch, wie auch bei Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen mit getrennter Baumusterzulassung alle weiteren Voraussetzungen für die weitere Verwendung zu überprüfen.

Begründung

8. Sicherheit:

Der Antrag hat positive Auswirkungen auf die Sicherheit, da der bisherige Zustand zu sicherheitstechnisch relevanten Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führt.
